

Kurztitel

Datenschutzverordnung-PTV

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 451/1980

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

29.04.1981

Außerkrafttretensdatum

30.06.1987

Text**Übermittlung**

§ 12. (1) Regelmäßige Übermittlungen von Daten dürfen nur in dem Umfang erfolgen, als sie in der entsprechenden Registereintragung Deckung finden. In Fällen des § 6 Abs. 2 ist die Zulässigkeit regelmäßiger Übermittlungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in der Dokumentation festzulegen.

(2) Bei Ersuchen um Übermittlungen im Rahmen der Amtshilfe hat das ersuchende Organ die Rechtsgrundlage für die geforderte Übermittlung bekanntzugeben. Die Übermittlung darf nur erfolgen, wenn die Notwendigkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 DSG glaubhaft gemacht wurde. Hierüber entscheidet der Leiter der gemäß § 10 benützungsberechtigten Stelle.

(3) Sonstige Übermittlungen im Einzelfall dürfen nur im Rahmen der Zulässigkeit des § 7 DSG erfolgen. Die Genehmigung obliegt dem Leiter des Auftraggebers.